

# FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

23. Jahrgang, Samstag, den 25. November 2017, Nummer 11

**Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube**

## Amtlicher Teil

### Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

#### Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

**Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig**

Tel. 034425 414-0, Fax 034425 27187

**Internet: [www.vgem-dzf.de](http://www.vgem-dzf.de)**

**E-Mail: [info@vgem-dzf.de](mailto:info@vgem-dzf.de)**

#### Bürgerbüro Droßdorf

**Schulweg 23, 06712 Gutenborn/OT Droßdorf**

**Tel. 03441 725153**

#### Sprechzeiten der Ämter am Sitz in Droyßig

	<b>Alle Ämter</b>	<b>Standesamt</b>
Montag	13.00 Uhr – 15.00 Uhr	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	Kein Sprechtag	Kein Sprechtag
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.00 Uhr	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Freitag	Kein Sprechtag	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden

#### **Sprechzeiten im Bürgerbüro Droßdorf**

Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf,

Tel. 03441 725153

**jeden Mittwoch in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr**

#### **Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst**

Montag, **4. Dezember 2017 um 17:30 Uhr** Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15

Mittwoch, **6. Dezember 2017 um 19:00 Uhr** Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15\*

\* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

#### **Notrufverzeichnis**

Polizei	110
Feuerwehr	112
Krankenhaus Zeitz	03441 740-0
Notaufnahme Krankenhaus Zeitz	03441 740440
oder	03441 740441
Diakonie - Frauen- und Kinderschutzwohnung	
Notruf:	0175 8356700
Polizeirevier BLK Naumburg	03445 2450
Revierkommisariat Zeitz	03441 634 - 0
Regionalbereichsbeamte Droyßig	034425 3088-0
(Bereitschaft der Verbandsgemeinde über Leitstelle BLK)	
Leitstelle Burgenlandkreis	03445 75290
Tierheim Zeitz	03441 219519
Gasversorgung Thüringen	0361 73902416
MIDEWA GmbH Notfalltelefon	03461 352-111
Abwasserzweckverband Notfalltelefon	0171 9361507
Mitteldeutsche Energie AG -	
Servicetelefon enviaM	0180 2040506

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntgabe der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst**

##### **1. Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in der Sitzung am 20.09.2017 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

##### **§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden die bisherig festgesetzten Gesamtbeträge wie folgt geändert und neu festgesetzt.

Tabelle siehe Seite 2



## Satzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“

Auf Grundlage von

- § 56 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung,
- §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und
- §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996, in der derzeit geltenden Fassung

hat die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ erlassen. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wurde gemäß § 148 KVG LSA durch Verfügung vom 13.11.2017 (Az: 151603/D/52) des Burgenlandkreises ersetzt.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Weiße Elster“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.
- (3) Die Gemeinden tragen die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Weiße Elster“ nach § 56a WG LSA für die Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (5) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

### § 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband entstehen auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehende Verwaltungskosten werden gemäß § 56 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf die Umlageschuldner umgelegt.

### § 3 Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (2) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind in den Jahren 2013 und 2014 beitragsfrei.

### § 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt.

Der Umlageschuldner ist dann nicht ermittelbar, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (3) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

### § 6 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Flächen mit dem die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ (Erschwernisbeitrag).
- (2) Für die Kalenderjahre 2013 und 2014 ist die Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages die Grundstücksfläche und für den Erschwernisbeitrag die Einwohnerzahl auf dem jeweiligen Grundstück. Wird die Grundstücksfläche von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (3) Ab dem Kalenderjahr 2015 ist die Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages die Grundstücksfläche.

### § 7 Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes für die Kalenderjahre 2013 und 2014 sind der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ für die im Verbandsgebiet liegenden Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragsatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Der Umlagesatz beträgt pro Jahr in den Kalenderjahren 2013 und 2014 als Flächenbeitragsatz 9,3114244 €/ha und als Erschwernisbeitragsatz 0,717295 €/Einwohner.

- (2) Der jährliche Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2015
 

Flächenbeitrag:	8,93 €/ha
Erschwernisbeitrag:	6,04 €/ha
- (3) Der jährliche Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2016
 

Flächenbeitrag:	9,23 €/ha
Erschwernisbeitrag:	6,84 €/ha
- (4) Der jährliche Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2017
 

Flächenbeitrag:	8,75 €/ha
Erschwernisbeitrag:	6,19 €/ha

(5) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als drei Euro ist.

### § 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 rückwirkend zum 21.12.2013 in Kraft.

(2) Der § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Satzung treten zum 01.01.2015 in Kraft. Der § 2 Abs. 2 und der § 7

Abs. 3 der Satzung treten zum 01.01.2016 in Kraft. § 7 Abs. 4 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Droyßig, den 15.11.2017

Uwe Kraneis  
Verbandsgemeindebürgermeister



Gemeinde: **Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeltzer Forst**  
 Landkreis: **Burgenlandkreis**  
 Wahlkreis: **73 Burgenland-Saalekreis**  
 Land: **Sachsen-Anhalt**

**Zusammenstellung  
 der endgültigen Ergebnisse <sup>1)</sup> der Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

Wahlbezirk	Wahlberechtigte				Wähler/innen		Wahl in den Wahlkreisen										Wahl nach der Landesliste <sup>2)</sup>																
	laut Wählerverzeichnis		nach § 25 Abs. 2 (A1 + A2 + BWO A3)	insgesamt	insgesamt	davon mit Wahrschein	Von den gültigen Erststimmen entfallen auf den Bewerber					Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf den Bewerber					Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste																
	ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein)	mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein)					A1	A2	A3	A	B	B1	C	D	D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	E	F	F1	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9
Droyßig	1237	177	0	1414	864	0	13	851	288	170	87	194	25	51	9	27	8	856	241	158	94	213	30	72	7	16	0	9	2	1	4	9	
Weißbörn	224	41	0	265	140	0	1	139	51	14	13	40	2	11	1	7	1	139	43	12	16	44	3	11	1	0	0	1	2	0	4	2	
Bergsdorf	300	35		335	207	1	4	203	92	20	9	58	7	13	2	2	3	204	79	20	13	60	7	16	1	1	0	5	0	0	0	2	
Droßdorf	350	87		437	276	0	1	275	112	28	41	64	3	15	4	8	1	275	100	31	38	64	4	25	3	5	1	1	1	0	0	2	
Kühndorf	60	4		64	47	0	2	45	5	3	6	24	0	4	3	0	0	47	3	5	8	25	0	5	1	0	0	0	0	0	0	0	
Heuckewalde	285	32		317	217	0	1	216	82	29	13	69	2	17	4	0	2	215	76	26	13	69	2	20	6	0	0	1	0	0	1	1	
Schellbach	108	9		117	86	0	0	86	34	10	7	27	3	1	2	2	0	86	28	11	7	28	0	2	1	2	0	3	3	0	0	1	
Oesig	112	31		143	103	0	1	102	33	13	10	35	2	5	1	3	1	102	25	15	15	35	2	6	0	1	0	0	0	0	1	2	
Lonzig	107	11		118	83	0	2	81	25	20	9	19	4	3	0	1	2	81	27	16	9	17	5	4	1	0	0	0	2	0	0	0	
Dörschitz	524	78		602	375	0	6	369	114	46	35	135	9	17	5	8	4	371	106	44	39	137	8	20	3	3	0	7	1	0	0	3	
Grana	183	28		211	136	0	6	130	51	12	17	35	0	11	2	2	6	130	49	16	12	34	0	14	1	2	2	0	0	0	0	0	
Saßnitz	195	10		205	145	0	3	142	48	32	9	36	2	10	3	2	3	142	34	32	14	35	2	16	2	2	0	0	0	0	0	0	5
Mannsdorf	84	14		98	74	0	0	74	32	8	14	9	5	2	0	4	1	73	28	9	13	10	4	4	0	2	0	1	0	0	0	2	
Kritzschau	872	120		992	544	0	6	538	158	96	57	162	13	33	10	9	4	540	134	85	56	169	14	45	12	8	0	5	2	1	1	8	
Willgendorf	196	16		212	136	0	3	133	33	15	19	51	2	8	0	5	3	133	26	19	17	53	2	9	0	2	0	1	2	0	0	2	
Großpöthen	153	13		166	141	0	2	139	57	8	12	47	1	8	1	5	2	139	42	11	13	52	1	16	0	2	0	1	0	0	1	0	
Kleinpöthen	118	11		129	102	0	2	100	40	12	9	22	1	15	0	1	1	101	31	13	8	26	1	15	0	2	0	1	0	0	1	3	
Brückau	163	13		176	102	1	1	101	25	16	4	48	0	4	2	2	1	101	23	16	3	47	2	3	2	2	0	2	0	0	0	1	
Hohenkirchen	109	5		114	85	0	2	83	29	6	16	22	2	5	0	3	1	84	26	8	16	24	0	8	0	0	0	0	0	0	0	1	
Breitenbach	205	41		246	174	0	1	173	50	31	13	60	1	11	4	3	1	173	43	24	18	62	4	11	3	2	0	4	1	0	0	1	
Haynaburg	325	72		397	240	0	1	239	76	49	17	72	3	11	7	4	1	239	72	50	18	75	4	11	1	1	0	4	0	2	0	1	
Weiterzube	755	100		855	530	0	11	519	151	88	45	174	7	34	5	15	11	519	128	83	44	179	8	45	8	5	0	10	0	2	3	4	
<b>Gesamt:</b>	<b>6665</b>	<b>948</b>	<b>0</b>	<b>7613</b>	<b>4807</b>	<b>2</b>	<b>69</b>	<b>4738</b>	<b>1586</b>	<b>726</b>	<b>462</b>	<b>1403</b>	<b>94</b>	<b>289</b>	<b>65</b>	<b>113</b>	<b>57</b>	<b>4750</b>	<b>1364</b>	<b>704</b>	<b>484</b>	<b>1458</b>	<b>103</b>	<b>378</b>	<b>53</b>	<b>58</b>	<b>3</b>	<b>56</b>	<b>14</b>	<b>8</b>	<b>17</b>	<b>50</b>	

## Droyßig



Die nächste **Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Droyßig findet am 19. Dezember 2017 um 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Markt 6b in Droyßig statt.\*

\* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

### Sprechzeiten der Bürgermeisterin:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon 034425 27575

## Bekanntmachung

Mit Einführung der Zahlung einer Konzessionsabgabe gelten ab 1. Januar 2018 in der **Gemeinde Droyßig** der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst folgende Wasserpreise:

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750 ff.) geben wir den mit Wirkung zum 1. Januar 2018 gültigen Grund- und Mengenpreis für Trinkwasser in der Gemeinde Droyßig bekannt. Diesen Preisen wird die zurzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 % hinzugerechnet. Alle weiteren Preise bleiben entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA vom 1. Januar 2015 unverändert bestehen.

Mengenpreis für private und gewerbliche Kunden:

	netto in €	USt. in €	brutto in €
Mengenpreis /m <sup>3</sup>	1,59	0,11	1,70

Grundpreis:

Der Grundpreis deckt anteilig die Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Berechnungsmaßstab ist der Nenndurchfluss (Qn bzw. Qs) des Wasserzählers.

Qn m <sup>3</sup> /h	Qs m <sup>3</sup> /h	€/Monat netto	USt. in €	€/Monat brutto
bis 2,5	bis 4	14,08	0,99	15,07
über 2,5 bis 6	über 4 bis 10	35,83	2,51	38,34
über 6 bis 10	über 10 bis 16	111,98	7,84	119,82
über 10 bis 15	über 16 bis 25	247,96	17,36	265,32
über 15 bis 40	über 25 bis 63	519,93	36,40	556,33
über 40 bis 60	über 63 bis 100	819,09	57,34	876,43
über 60	über 100	1227,04	85,89	1312,93
Pauschalabnehmer		14,08	0,99	15,07
Bauwasseranschluss		14,08	0,99	15,07

Ihr Wasserversorgungsunternehmen

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH  
Bahnhofstraße 13  
06217 Merseburg

## Gutenborn



Gemeinde Gutenborn  
Ortsteil Droßdorf  
Schulweg 23  
06712 Gutenborn  
amt@gemeinde-gutenborn.info  
www.gemeinde-gutenborn.info/



Die nächste **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gutenborn** findet am 12. Dezember 2017 um 18:30 Uhr im Musikzimmer der Grundschule in Droßdorf statt.

\* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde (auch bezüglich des Sitzungsortes).

### Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 718793

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst

GRG/032/2017 Beschluss zur Billigung und Offenlage des Planentwurfes zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Heuckewalde „An den Pflaumenbäumen“

GRG/035/2017 Genehmigung über die Annahme von Spenden

## Stellenausschreibung

In der **Gemeinde Gutenborn** ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

### Gemeindehandwerkers\*

neu zu besetzen.

Auf dieser Stelle sind u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Reinigungs- und Pflegearbeiten im Gemeindegebiet
- Ausführung kleinerer Reparaturen
- Bedienung aller technischen Geräte
- Winterdienst

Wir erwarten uns von dem Bewerber:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem gewerblichen Beruf
- selbstständiges Arbeiten
- aufgeschlossenes, kommunikationsfähiges Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zum Dienst an Wochenenden, Feiertagen und abends (Winterdienst)
- Führerschein Klasse C oder höherwertig
- Bereitschaft zur fachlichen Qualifikation

Wir bieten eine unbefristete Anstellung mit 30 Wochenstunden. Die Bezahlung erfolgt nach Tarifvertrag öffentlicher Dienst.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte im geschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „**Gemeindehandwerker Gutenborn**“ mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnis-Abschriften, Qualifikations- und Fähigkeitsnachweisen bis spätestens **15.12.2017** an die

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst  
Stabsbereich Bürgermeister  
Zeitler Str. 15  
06722 Droyßig

Wir senden keine Bewerbungsunterlagen zurück. Gerne können Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen. Andernfalls vernichten wir die Unterlagen datenschutzkonform nach Abschluss des Auswahlverfahrens.

Stefan Leier  
Bürgermeister

\* Personenbeschreibungen gelten in weiblicher und männlicher Form

Gutenborn, den 25.11.2017

## Bekanntmachung

### Planfeststellungsverfahren: Wasserkraftanlage Rossnerwehr (Weiße Elster)

Vorhabenträger: Zeitzer Wasserkraft Gesellschaft mbH & Co. KG

Für das o. g. Vorhaben wird auf Antrag der Zeitzer Wasserkraft Gesellschaft mbH & Co. KG vom 23.08.2011, in der Fassung der Planunterlagen vom Oktober 2016 einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 67 Abs. 2 WHG; § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Die Antragstellerin beantragt überdies die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Wassers der Weißen Elster zum Zwecke der Energiegewinnung mittels Wasserkraft. Das Planfeststellungsverfahren schließt gemäß § 11 WHG das notwendige Wasserrechtsverfahren ein.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

#### vom 4. Dezember 2017 bis zum 5. Januar 2018

im Fachbereich technisches Zeitz, Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Zeitz, Zimmer 305  
Altmarkt 16 (Gewandhaus)  
06712 Zeitz

während der Dienststunden

Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminabstimmung

und im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zimmer 210  
Zeitzer Straße 15  
06722 Droyßig

während der Dienststunden

Montag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Wesentliche Inhalte der Planung werden auch auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren> im genannten Zeitraum der Auslegung veröffentlicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **5. Februar 2018**, im Bürgerbüro der Stadt Zeitz, Altmarkt 1, 06712 Zeitz Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.  
Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Sitz Halle (Saale), Ref. Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2,

06112 Halle (Saale) schriftlich bzw. in der Dessauer Straße 70, (Zi. 202), 06118 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen gegen die Gewässerbenutzungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses gleichfalls innerhalb der vorgenannten Frist zu erheben. Nach Fristablauf können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nur noch nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden. Privatrechtliche Ansprüche aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen oder Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück der Gewässerbenutzung werden durch die Erlaubnis gem. § 16 Abs. 3 WHG nicht ausgeschlossen.

Nach Fristablauf eingereichte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung für Benutzungen, die sich durch Zusammentreffen mit dem hier beantragten Verfahren gegenseitig ausschließen, werden als unzulässig gem. § 18 Satz 3 WG LSA abgelehnt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich lesbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 4 VwVfG unberücksichtigt bleiben.  
Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 4 VwVfG einen gemeinsamen Vertreter bestellen.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.




Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung der Gemeinde Gutenborn/Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 01 „An den Pflaumenbäumen“ (Allgemeines Wohngebiet) der Gemeinde GUTENBORN/OT Loitzschütz (ehem. Gemeinde Heuckewalde) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

### 1. Anlass und Ziel der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn hat in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 01 „An den Pflaumenbäumen“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 (BauGB) öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf von Oktober 2017 maßgebend.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan war am 16.03.1995 vom Regierungspräsidium Halle genehmigt worden.

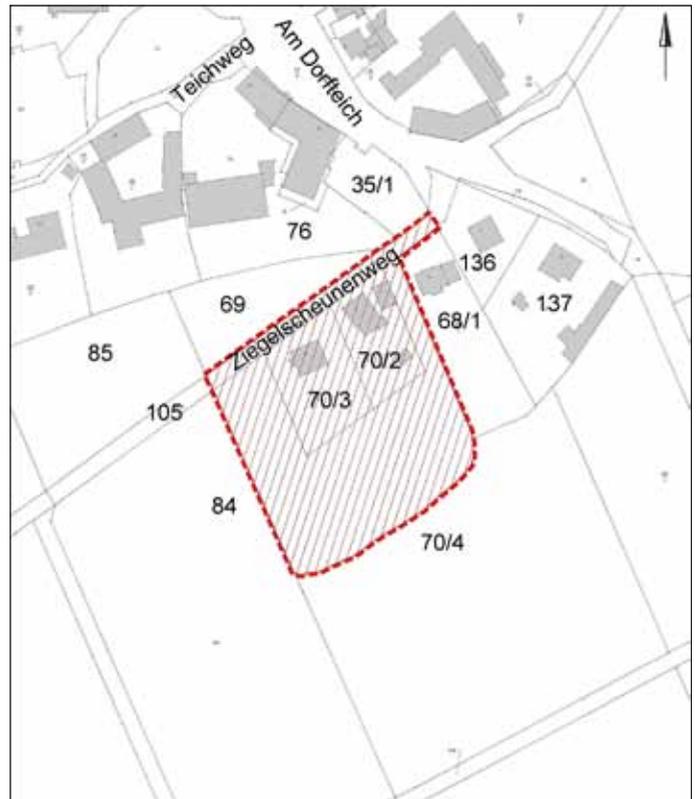
Ziel ist es, den Vorhaben- und Erschließungsplan in seiner ursprünglichen Gesamtgröße aufzuheben. Der Bestand der zwei bereits errichteten Einfamilienhäuser wird damit nicht in Frage gestellt, da sie dem Innenbereich zuzuordnen sind und in Zukunft als Wohnbaufläche im FNP dargestellt werden.

Für den VEP existiert jedoch kein Vorhaben- und Erschließungsträger mehr. Die Vereinbarungen zur Durchführung der Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist und zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten entsprechend Durchführungsvertrag, wurden nicht erfüllt. Somit kann nicht von einer weiteren planmäßige Bebauung des ursprünglichen Plangebietes ausgegangen werden. Die Gemeinde Gutenborn reagiert deshalb auf diese Zweckverfehlung mit der Beschlussfassung zur Aufhebung des VEP. Sie bezieht sich dabei auf § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB. Darin heißt es, dass die Gemeinde den VEP aufheben soll, wenn dieser nicht innerhalb einer bestimmten Frist zur Durchführung gekommen ist.

Darüber hinaus ist eine Realisierung des ehemals geplanten Wohngebietes aus heutiger Sicht weder bedarfsgerecht noch städtebaulich sinnvoll. Daher wurde das Verfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes eingeleitet, um für die Gemeinde Gutenborn in Zukunft eine geordnete Städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Betroffen sind, bezogen auf die aktuellen Flurstückbezeichnungen, folgende Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Loitzschütz:

- Flurstücke 70/2, 70/3 und Teile des Flurstücks 70/4 (ehemals 70/1)
- Teile des Flurstücks 105 (Ziegelscheunenweg)  
Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,73 ha.



Übersichtslageplan Ortsteil Loitzschütz mit Lage des Plangebietes – unmaßstäblich

### 2. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Der Entwurf der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 01 „An den Pflaumenbäumen“ der Gemeinde Gutenborn/OT Loitzschütz (ehem. Gemeinde Heuckewalde) mit Begründung, Stand Oktober 2017, wird

#### vom 05.12.2017 bis einschließlich 16.01.2018

in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, im Bauamt, Zi. 210, während der Sprechzeiten:

Montag	von	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 – 12:00 Uhr u. 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst unter <http://www.vgem-dzf.de/de/gemeinde-gutenborn.html> abrufbar.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der regulären Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes unberücksichtigt bleiben.

### 3. Umweltprüfung

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird im vereinfachten Verfahren (gem. § 13 BauGB) durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, abgesehen.

#### 4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.



Stefan Leier  
Bürgermeister



Kretzschau



Die nächste **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kretzschau** findet am 12. Dezember 2017 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Weintraube“ in Mannsdorf statt.

\* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

#### Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 213049, Mobiltelefon: 0157 34037760

### 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau vom 16.09.2014

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S.289 ff.) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.10.2016 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen

I.

#### § 6 Abs. 1 wird um Punkt 3 ergänzt:

3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bis zu einem Vermögenswert von 100,00 Euro.

II.

#### Im § 14 Abs. 2 sind die Schaukästen wie folgt zu ändern:

OT Kretzschau	-	Hauptstraße 36
	-	rechts am Gebäude Zeitzer Str. 27
	-	gegenüber Dorflage 12
OT Näthern	-	am Haus Nr. 7
OT Döschwitz	-	Bushaltestelle am Park,
	-	gegenüber Naumburger Str. 10
OT Gladitz	-	Luckenauer Str. 48
OT Hollsteitz	-	Ecke Straßenberg 54/Am Park
OT Kirchsteitz	-	Döschwitzer Str. 1
	-	Siedlung 36
OT Grana	-	Bergstraße 1
	-	Alte Schulstraße 23
OT Mannsdorf	-	Am Teich 21
OT Salsitz	-	Alte Dorfstraße 23
Bahnhof Haynsburg	-	Nr. 47
OT Kleinösida	-	Kleinösidaer Str. 19

III.

#### Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Genehmigungsvermerk

Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau wurde durch den Burgenlandkreis am 10.11.2016 (AZ 151103/E/52-275/2016) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Kretzschau, den 16.11.2016



Anemone Just  
Bürgermeisterin



Kretzschau, den 25.11.2017

### Bekanntmachung

#### Planfeststellungsverfahren: Wasserkraftanlage Rossnerwehr (Weiße Elster) Vorhabenträger: Zeitzer Wasserkraft Gesellschaft mbH & Co. KG

Für das o.g. Vorhaben wird auf Antrag der Zeitzer Wasserkraft Gesellschaft mbH & Co. KG vom 23.08.2011, in der Fassung der Planunterlagen vom Oktober 2016 einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 67 Abs. 2 WHG; § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Die Antragstellerin beantragt überdies die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Wassers der Weißen Elster zum Zwecke der Energiegewinnung mittels Wasserkraft. Das Planfeststellungsverfahren schließt gemäß § 11 WHG das notwendige Wasserrechtsverfahren ein.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

**vom 4. Dezember 2017 bis zum 5. Januar 2018**

im Fachbereich technisches Zeitz, Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Zeitz, Zimmer 305

Altmarkt 16 (Gewandhaus)

06712 Zeitz

während der Dienststunden

Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminabstimmung

und im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zimmer 210

Zeitzer Straße 15

06722 Droyßig

während der Dienststunden

Montag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Wesentliche Inhalte der Planung werden auch auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren> im genannten Zeitraum der Auslegung veröffentlicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **5. Februar 2018**, im Bürgerbüro der Stadt Zeitz, Altmarkt 1, 06712 Zeitz Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Sitz Halle (Saale), Ref. Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich bzw. in der Dessauer Straße 70, (Zi. 202), 06118 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen gegen die Gewässerbenutzungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses gleichfalls innerhalb der vorgenannten Frist zu erheben. Nach Fristablauf können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nur noch nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden. Privatrechtliche Ansprüche aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen oder Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück der Gewässerbenutzung werden durch die Erlaubnis gem. § 16 Abs. 3 WHG nicht ausgeschlossen.

Nach Fristablauf eingereichte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung für Benutzungen, die sich durch Zusammentreffen mit dem hier beantragten Verfahren gegenseitig ausschließen, werden als unzulässig gem. § 18 Satz 3 WG LSA abgelehnt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich lesbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 4 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 4 VwVfG einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.



Anemone Just  
Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau



## Schnaudertal



Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

### Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung – Telefon: 034423 21274



Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
- Sonderungsbehörde -  
Elisabethstraße 15  
06847 Dessau-Roßlau  
Tel: 0340 65031000

Dessau-Roßlau, den 03.11.2017

## Bekanntmachung

### zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Gesetzliche Grundlage ist der § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001, erschienen im Bundesgesetzblatt -BGBl. I Seite 2716, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586). Es sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, die für öffentliche Zwecke genutzt werden, sich aber noch in privatem Eigentum befinden, geregelt werden.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse wird beabsichtigt, im Bereich Ortslage Bröckau Verfahrens - Nr.: V25-8006881-2016 der Gemarkung Bröckau, Flur 1, Flurstücke 305, 265, 307, 427, 263 und 152 ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte -

Bodensonderungsgesetz - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182,2215), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), durchzuführen.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau - Roßlau.

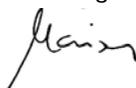
Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei

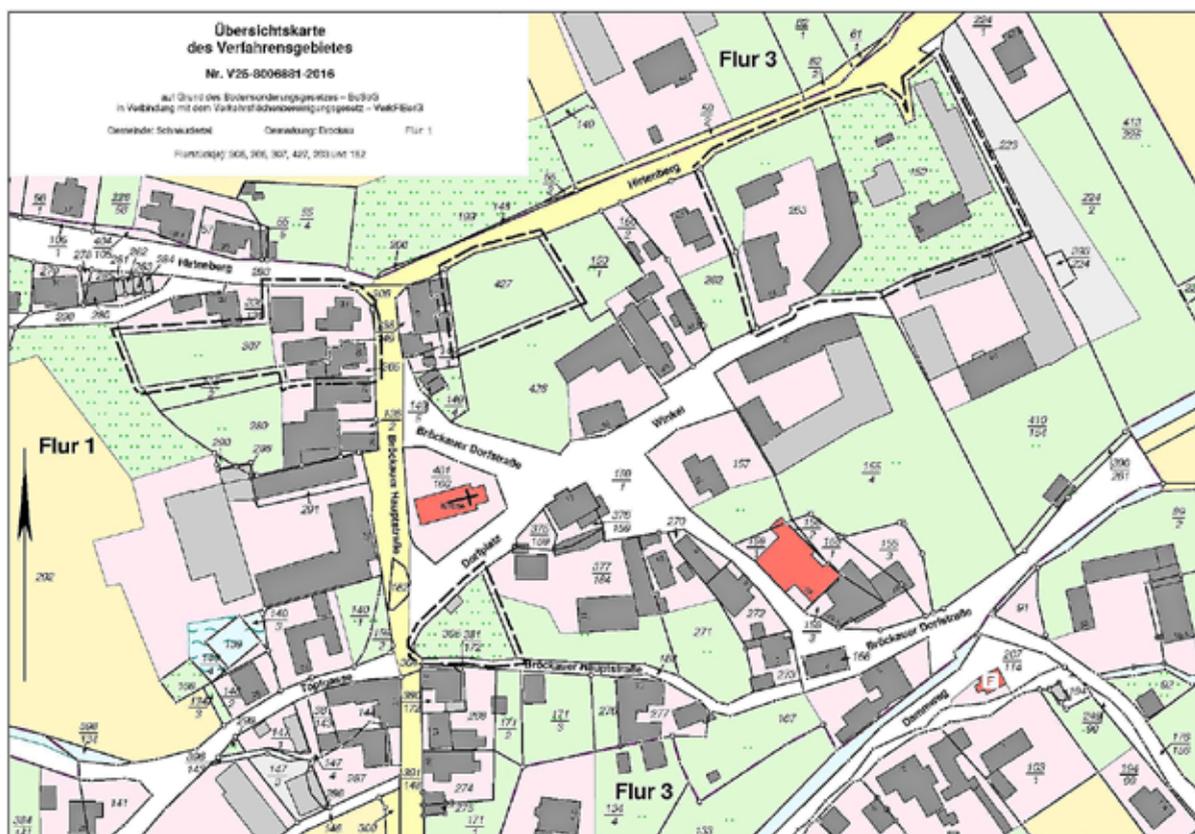
der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Im Original gezeichnet und gesiegelt.

Im Auftrag



Jochen Hausen



## Wetterzeube



Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, dem 4. Dezember 2017 um 18.00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus Wetterzeube, Schulstraße 12** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.\*

\* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

### Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Wetterzeube und  
Dienstag von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr in Haynsburg  
oder nach Vereinbarung – Telefon: 036693 22225

## Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Wetterzeube

### 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in der Sitzung am **28.08.2017** folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Wetterzeube voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendun-

gen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
    - a) Gesamtbetrag der Erträge auf **1.807.800** Euro
    - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen **1.983.900** Euro
  2. im Finanzplan mit dem
    - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **1.807.800** Euro
    - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **1.874.100** Euro
    - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **2.910.200** Euro
    - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **2.839.300** Euro
    - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **0** Euro
    - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **16.800** Euro
- festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf **0** Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **51.400** Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr **2017** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **361.500** Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr **2017** wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **300** v. H.
2. für die Grundsteuer ( Grundsteuer B) auf **400** v. H.
3. Gewerbesteuer auf **375** v. H.

## § 6

Die Umlage für die fünf Mitgliedsgemeinden wird wie folgt festgesetzt:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| <b>0,00</b> v. H. | der Schlüsselzuweisung des Jahres 2015 der jeweiligen Mitgliedsgemeinde  |
| <b>0,00</b> v. H. | der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer der jeweiligen Mitgliedsgemeinde |
| <b>0,00</b> v. H. | der Investitionspauschale der jeweiligen Mitgliedsgemeinde   |

Wetterzeube, den **28.08.**2017



Frank Jacob  
Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube



Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am **23.10.2017** unter dem Aktenzeichen **151401/M/52.565/2017** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom **27.11.2017** bis **15.12.2017** zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Zeitz, Zimmer 211 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

montags	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	keine Sprechzeiten
donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags	keine Sprechzeiten

Wetterzeube, den **07.11.**2017



Frank Jacob  
Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube



### Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

**Herausgeber:** Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,  
**Redaktion:** Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig  
**StB-Öffentlichkeitsarbeit:** Herr Huhnstock  
**Telefon** (034425) 41425, **Telefax** (034425) 27187,  
**E-Mail** info@vgem-dzf.de, **Internet** www.vgem-dzf.de

### Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsgemeindebürgermeister Herr Kraneis  
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG,  
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,  
www.wittich.de/agb/herzberg

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.  
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2017** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.